

3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Friedland

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung am 16.08.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel- und Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 45,00 EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 80,00 EURO |
| 2. Musikautomaten | 12,50 EURO |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 12,50 EURO |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 25,00 EURO |
| 4. Für Geräte nach Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze nach Nr. 1a) und 1b) je Gewinnmöglichkeit | |
| 5. Sonstige Geräte, unabhängig von einer Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zu Gegenstand haben | 200,00 EURO |

Artikel II

Dieser 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Friedland, den 16.08.2001

gez. Voigt

Voigt
Bürgermeister